

Thema: Genehmigungspflicht gemäß Güterlistenposition 3A225 Anhang I der Dual-Use-Verordnung

Eine Genehmigungspflicht kann sich auch über andere Anknüpfungspunkte wie Sanktionslistenscreening, Länder- oder Verwendungszweckkontrolle ergeben. Die vorliegende Auskunft behandelt nur die Erfassung gemäß Güterlistenposition 3A225 Anhang I der Dual-Use-Verordnung.

Frequenzumwandler sind genehmigungspflichtig gemäß Güterlistenposition 3A225 Anhang I der Dual-Use-Verordnung, sofern alle folgenden Eigenschaften erfüllt sind:

- a) Mehrphasenausgang mit einer Leistung größer/gleich 40 VA,
- b) Betriebsfrequenz größer/gleich 600 Hz und
- c) Frequenzstabilisierung kleiner (besser) als 0,2 %.

Alle KEB Frequenzumwandler erfüllen die Punkte a) und c). Die technische Eigenschaft unter Punkt b) ist jedoch nicht bei allen KEB Frequenzumwandlern gegeben.

Genehmigungspflichtige Geräte

Bei genehmigungspflichtigen Geräten lässt sich die Betriebsfrequenz durch die Software auf einen Wert über 600 Hz erhöhen, ohne dass eine Abschaltung der Modulation stattfindet. Punkt b) gemäß Güterlistenposition 3A225 Anhang I der Dual-Use-Verordnung wird erfüllt bzw. überschritten.

Genehmigungsfreie Geräte

Alle Baureihen und Steuerungstypen, deren Betriebsfrequenz (Maximalwert) auf max. 599 Hz begrenzt ist, unterliegen keiner Genehmigungspflicht gemäß Güterlistenposition 3A225 Anhang I der Dual-Use-Verordnung.

Der Wert der Betriebsfrequenz wird von der Software vorgegeben und kann nicht geändert werden. Im Falle einer begrenzten Software wird beim Überschreiten von 599 Hz ein Fehler ausgelöst und der Frequenzumwandler schaltet die Modulation automatisch ab.

Kennzeichnung der Genehmigungspflicht

Die gemäß Güterlistenposition 3A225 Anhang I der Dual-Use-Verordnung erfassten Frequenzumwandler sind auf den einschlägigen Geschäftspapieren wie Angebot, Auftragsbestätigung, Rechnung und Lieferschein entsprechend gekennzeichnet.